

Behörde Stadtverwaltung Waldenburg/Sa. Markt 1 08396 Waldenburg/Sa.	Ort, Datum Waldenburg, den 14.08.2013
	Sachbearbeiter(in) Jahn Zimmer 9
	Telefon 037608 12326 Telefax 12310
	Nr./Az. 110.20-58-13

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

Sondernutzungserlaubnis

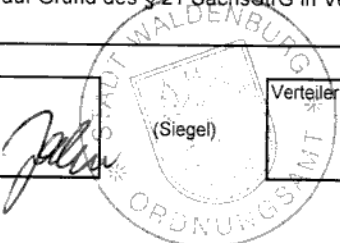
für öffentliche Verkehrsflächen
gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen
vom 21. Januar 1993
(Sächsisches Straßengesetz - SächsStrG)

zum Antrag vom 14.08.2013

Auf Ihren Antrag wird nach Maßgabe der umseitigen Auflagen, Hinweise und der technischen Bestimmungen
die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen erteilt für

Ort: Waldenburg an den Masten der Straßenbeleuchtung	Straße/Weg/Gasse/Platz				
Quer zur Straße vor Haus-Nr.					
Längs der Straße zwischen					
Grund: Bundestagswahl am 22.09.2013					
Größe der beanspruchten Flächen:	Länge (m)	Fahrbahn	Gehbahn	Radbahn	Parkfläche
	Breite (m)				
	Tiefe (m)				
Sondernutzung Art der Arbeiten	Werbung 20 Plakate Größe A1 für Bundestagswahl am 22.09.2013 in Waldenburg und den Ortsteilen Schlagwitz, Franken, Schwaben, Dürrenuhlsdorf, Niederwinkel				
Dauer der Sondernutzung	stets widerruflich		vom	bis	
			15.08.2013	30.09.2013	
Kosten-entscheidung	Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.				
	Verwaltungsgebühr 0,00 €				
	Benutzungsgebühr für Sondernutzung laut Satzung vom 21.05.1997 lfd.Nr.: VI. 1				
	einmalig	X	täglich	0,00 €	
	wöchentlich		monatlich	jährlich	
	Die Benutzungsgebühr wird nach Wegfall der Sondernutzung errechnet und mitgeteilt.				
	Sicherheitsleistung				
	Gesamtbetrag frei				
Die Gebühr ist innerhalb 4 Wochen, spätestens jedoch bei Beginn der Arbeiten der auf diesen Bescheid angegebenen Nr. / AZ: bei der Sparkasse Chemnitz, Bankleitzahl: 87050000, Konto-Nr. 3630000079, Buchungsstelle: 12.21.01-332000 zu überweisen.					

Gründe: Durch die Maßnahme erfolgt die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus. Es liegt daher eine Sondernutzung vor, die nach § 18 Abs. 1 SächsStrG der Erlaubnis der Straßenbaubehörde/Gemeinde bedarf. Die Sondernutzungsgebühr wurde auf Grund des § 21 SächsStrG in Verbindung mit der Gemeindesatzung erhoben.

im Auftrag		Verteiler
------------	---	-----------

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung/Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde einzulegen.

Anlage 1 zur Sondernutzungserlaubnis Wahlen

1. Verkehrszeichen dürfen nicht mit dem Aufstellen bzw. Anbringen der Werbeanlagen verdeckt werden.
2. Für Schäden die der Stadt oder Dritte aus der Sondernutzung entstehen, haftet der Erlaubnisnehmer. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei zu stellen.
3. Werbeanlagen dürfen nur mit Kabelbinder befestigt werden.
4. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet beschädigte oder zerstörte Werbeanlagen unverzüglich auf eigene Kosten wieder herzustellen oder umgehend zu entfernen.
5. Erlischt die Erlaubnis, hat die Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen. Alle Werbeanlagen sind unverzüglich zu entfernen und der frühere Zustand ist ordnungsgemäß wieder herzustellen.
Kommen Sie dem nicht nach, erfolgt eine kostenpflichtige Beräumung durch den Bauhof.
6. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadtverwaltung Waldenburg schriftlich anzuzeigen.
7. An den Masten der Straßenbeleuchtung der Stadt Waldenburg darf jeweils nur eine Werbung mit Kabelbinder (kein Draht) angebracht werden.
**Werbungen im Marktbereich der Stadt Waldenburg und an den historischen Straßenlampen (Peniger Straße) ist die Plakatierung untersagt.
Kommen Sie dem nicht nach, erfolgt eine Beräumung durch unseren Bauhof.
Bitte beachten Sie diese Hinweise.**
8. Am Tag der Wahl ist sicherzustellen, dass im Umkreis von 100 m vor den Wahllokalen (Stadtverwaltung Waldenburg, Ratssaal, Markt 1; Altstädter Schule, Grundschule, Bahnhofstr. 5; Gaststätte „Goldener Hahn“, Brunnenweg 3 und Versammlungsraum Dürrenuhlsdorf, Frankener Str. 3) keine Plakate mehr befinden. (Änderung der Wahllokale unter Vorbehalt)
9. Die Plakate dürfen 6 Wochen vor der Wahl aufgehangen und müssen spätestens 2 Wochen nach der Wahl wieder abgenommen werden.
10. **Die Wahlwerbung bitte nicht in die angebrachten Plakatrahmen hängen.**

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Str. 13-15
01099 Dresden

Ort: Waldenburg
Datum:
Bearbeiter(in) Frau Jahn
Zimmer: 9
Telefon: 037608/12326
Telefax: 037608/12310

Stadtverwaltung Waldenburg
Ordnungsamt
Markt 1

08396 Waldenburg

Nr./AZ (bitte stets angeben)
110.20-58-13

**Meldung
der Beendigung der Maßnahme**

vom: 14.08.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend genannte Maßnahmen wurde beendet:

Ort der Maßnahme: Waldenburg	Sondernutzungserlaubnis 110.20-58-13
Straße der Maßnahme	Zeitraum vom 15.08.2013 20.09.2013

Maßnahme beendet am:

Die Forderungen und Auflagen der Sondernutzungserlaubnis wurden erfüllt.
Der öffentliche Verkehrsraum wurde wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt.

Maßnahme wurde noch nicht abgeschlossen.

Es wird hiermit eine Verlängerung der Maßnahme bis beantragt.

Verlängerungsgrund:

Ort

Datum

Unterschrift

Stempel